

= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.231.093

05. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Ries hat am 26. März 2021 unter der **Nr.6125/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Führerscheinentzug wegen Maskenbefreiung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Welche Erkrankungen der Atemwege führen zu einer eingeschränkten oder einem völligen Verlust der Fahrtauglichkeit i.S.d. StVO?

Die Fahrtauglichkeit von Kraftfahrzeuglenker_innen ist nicht in der StVO 1960, sondern im Führerscheinrecht und dort insbesondere in der FSG-Gesundheitsverordnung geregelt. Die detaillierten Regelungen, welche Erkrankungen zu einer eingeschränkten Eignung oder Nichteignung führen, bzw. welche behördlichen Maßnahmen im Einzelfall zu verfügen sind, sind in Ausführung der genannten Verordnung in den Leitlinien über die gesundheitliche Eignung enthalten, die an die Amtsärzt_innen gerichtet sind und die Erlasscharakter haben. Dieses Dokument wird in der Beilage übermittelt und dabei darf auf das Kapitel der Lungenerkrankungen auf den Seiten 48 ff. verwiesen werden, insbesondere auf die Übersichtstabelle auf Seite 50. Die Leitlinien wurden von medizinischen Expert_innen unter Teilnahme des BMSGPK erstellt, weshalb inhaltliche Fragen medizinischer Natur nur von diesem Ressort beantwortet werden können.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- Ist das Nichttragen von Schutzmasken jedweder Schutzklasse aufgrund des Vorliegens einer medizinischen Indikation einer Erkrankung der Atemwege überhaupt gleichzuhalten?

- Wenn ja, welche Parameter werden dazu herangezogen bzw. welche Einschränkungen gesundheitlicher Natur müssen gegeben sein?
- Wie werden im Gegensatz dazu die möglichen Beeinträchtigungen des Tragens einer Maske auf die Fahrtauglichkeit beurteilt (Sauerstoffmangel; Beschlagen der Brille, welche als Sehhilfe dient)?

Dabei handelt es sich um medizinische Fragen, die, wie bei Antwort zu Frage 1 bereits erwähnt, vom BMSGPK zu beantworten sind.

Zu den Fragen 5 bis 6:

- Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Vorladung zu einer polizeiamtsärztlichen Untersuchung bereits a priori vor, wenn jemand ein ärztliches Attest vorweist, das ihn von der Maskentragepflicht ausnimmt?
- Wenn die Voraussetzungen zur Vorladung zu einer polizeiamtsärztlichen Untersuchung nicht vorliegen, beabsichtigt das BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Gesundheitsverordnung zum Führerscheingesetz dahingehend zu novellieren?

Gemäß § 24 Abs. 4 des Führerscheingesetzes hat die Behörde bei bestehenden Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung ein amtsärztliches Gutachten einzuholen und die Lenkbe rechtigung gegebenenfalls einzuschränken oder zu entziehen. Dabei ist jedenfalls eine individuelle Beurteilung jedes Einzelfalles erforderlich, weshalb es nicht zulässig ist, generell auf bestehende Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zu schließen, weil jemand nur von der Pflicht zum Maskentragen ausgenommen ist. Eine Prüfung der Hintergründe im Einzelfall ist dafür erforderlich und die gesundheitliche Eignung anhand der erwähnten Leitlinien zu beurteilen. Diese Rechtslage hat sich bewährt und soll unverändert bleiben.

Leonore Gewessler, BA

